

2956

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

**Verwaltungsvorschriften für die Zusatzförderung „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“
(VV Wohnungslose)**

Sitzung des Hauptausschusses am 16. Juni 1993 (12. WP)

Kapitel 1295 - Förderung des Wohnungsbaus -

Titel 86341 - Darlehen für die Wohnungsbauförderung -

Ansatz 2025:	755.253.000,00 €
Ansatz 2026:	1.085.339.000,00 €
Ansatz 2027:	1.383.469.000,00 €
Ist 2025:	361.477.742,86 €
Verfügungsbeschränkungen:	785.339.000,00 €* Aktuelles Ist (Stand: 13.04.2026): 29.768.542,28 €
Verpflichtungsermächtigungen 2026:	875.255.000,00 €
davon gesperrt gem. § 1 Abs. 2 HG 26/27:	0,00 €* ²
Verpflichtungsermächtigungen 2027:	875.255.000,00 €
davon gesperrt gem. § 1 Abs. 2 HG 26/27:	875.255.000,00 €

*Zustimmung SenFin zur Teilaufhebung der Sperre i.H.v. 300 Mio. € vom 21.01.2026.

*²Zustimmung SenFin zur Aufhebung der Sperre vom 05.03.2026.

Kapitel 1295 - Förderung des Wohnungsbaus -

Titel 88402 - Zuführungen an das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin (SWB)-

Ansatz 2025:	547.335.000,00 €
Ansatz 2026:	284.626.000,00 €
Ansatz 2027:	254.332.000,00 €

Ist 2025:	547.335.000,00 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
Aktuelles Ist (Stand: 13.04.2026):	184.626.000,00 €
Verpflichtungsermächtigungen 2026:	254.273.000,00 €
davon gesperrt gem. § 1 Abs. 2 HG 26/27:	0,00 €*
Verpflichtungsermächtigungen 2027:	254.273.000,00 €
davon gesperrt gem. § 1 Abs. 2 HG 26/27:	254.273.000,00 €

*Zustimmung SenFin zur Aufhebung der Sperre vom 05.03.2026.

Kapitel 2980 - Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes -
Titel 88402 - Zuführungen an das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin (SWB) -

Ansatz 2025* ³ :	0 €
Ansatz 2026:	102.000.000,00 €
Ansatz 2027:	149.000.000,00 €
Ist 2025* ³ :	0 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist (Stand: 13.04.2026):	0 €
Verpflichtungsermächtigungen 2026:	0 €
davon gesperrt gem. § 1 Abs. 2 HG 26/27	0 €
Verpflichtungsermächtigungen 2027:	0 €
davon gesperrt gem. § 1 Abs. 2 HG 26/27	0 €

*³Das Kapitel 2980 wurde mit dem Doppelhaushaltsplan 2026/2027 neu beschlossen.

Der Hauptausschuss hat in seiner o.g. Sitzung (12. WP) Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss alle Richtlinien der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr, die die Wohnungsbauförderung und -finanzierung regeln, vor Inkraft-Treten rechtzeitig (15-fach) vorzulegen...“

Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

1. Allgemeines

Um dem gestiegenen Bedarf an mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen insbesondere zur Bereitstellung von neuem Wohnraum für einkommensschwache Haushalte gerecht zu werden, fördert das Land Berlin seit dem Jahr 2014 wieder den Sozialen Wohnungsneubau. Die Förderung wurde seitdem kontinuierlich ausgeweitet und die

Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) regelmäßig an die sich ändernden Marktbedingungen angepasst (WFB 2014, WFB 2015, WFB 2018, WFB 2019, WFB 2022, WFB 2023).

Um die Bedarfsgruppe der wohnungs- und obdachlosen Menschen mit Wohnraum zu versorgen, bestehen seit dem 17. November 2023 die „Verwaltungsvorschriften für die Zusatzförderung „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen““. Als Beitrag zur Überwindung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit wird hiermit der Wohnungsbau im günstigen Preissegment für Haushalte mit besonderem Wohnbedarf – insbesondere für die Bedarfsgruppe Wohnungs- und Obdachlose – durch zusätzliche attraktive Förderkonditionen gefördert.

Die Förderung ist eine Zusatzförderung auf Grundlage und ergänzend zu den aktuell geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB). Zur gezielten Unterbringung von Wohnungslosen und Obdachlosen schafft sie die Möglichkeit, Bauvorhaben ganz oder teilweise mit einem Housing First-Ansatz oder dem Geschützten Wohnungsmarkt zu verknüpfen.

Die Zusatzförderung setzt damit finanzielle Anreize zur Schaffung von Wohnraum für wohnungs- und obdachlose Menschen, schwer vermittelbare Personen beziehungsweise von Wohnungsnot und unzureichenden Wohnverhältnissen betroffene Personen. Die beständig angespannte Lage auf dem Berliner Wohnungsmarkt führt insbesondere für diesen Personenkreis zu erhöhten Versorgungsengpässen. Das Land Berlin fördert deshalb durch diese Verwaltungsvorschriften im Speziellen die Schaffung von Wohnraum für Menschen, die von Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit betroffen sind oder davon bedroht sind.

Zu den Eckpunkten der Förderung:

- Fördergegenstand ist anlog der Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) die Schaffung preisgünstigen Wohnraums im Geschosswohnungsbau durch Neubau für den genannten Personenkreis.
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage und ergänzend zu den geltenden WFB durch einmalige Zuschüsse in Höhe von 300 € je m² Wohnfläche.
- Die durch die Zusatzförderung geförderten Wohnungen sind ausschließlich an Inhabende eines im Landes Berlin gültigen Wohnberechtigungsscheins (WBS) mit besonderem Wohnbedarf gemäß § 27 Abs. 5 WoFG zu vergeben.
- Dieser zusätzliche Zuschuss wird nur für die Wohnungen gewährt, die über den in den aktuell geltenden WFB verpflichtenden Anteil von 25 Prozent für WBS-Haushalte mit besonderem Wohnbedarf hinausgehen.
- Die geförderten Wohnungen können mit dem Housing First Ansatz verknüpft werden oder dem Geschützten Wohnungsmarkt angerechnet werden. Eine Anrechnung auf die Quote des jeweils gültigen Kooperationsvertrages zum Geschützten Wohnungsmarkt erfolgt nicht.
- Soweit Housing First zuwendungsfinanziert durchgeführt wird, bedarf der Projektträger einer Zuwendung durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung.
- Der Bindungszeitraum entspricht der aktuell geltenden WFB (WFB 2023, 30 Jahre).
- Die Bewilligungsmiete bestimmt sich entweder nach der Miethöhe entsprechend den aktuell geltenden WFB – Fördermodell 1 – (gemäß WFB 2023 maximal 7,00 € je m² Wohnfläche) oder bei Umsetzung von Housing First oder dem Geschütztem Wohnungsmarkt nach den jeweils gültigen Richtwerten für angemessenen Bruttokaltmieten der Ausführungsschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 35 und 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AV-Wohnen).

- Der Eigenkapitalanteil liegt reduziert gegenüber den WFB bei mindestens 10 Prozent.

2. Antragslage - aktueller Stand

In 2025 wurden die ersten 34 Wohnungen für das Housing First Segment bewilligt. Anfragen für die Förderung bestehen.

3. Änderungen der Richtlinie

Verlängerung der Geltungsdauer

Die aktuellen Verwaltungsvorschriften sind nur bis zum 31. Dezember 2026 in Kraft.

Der Bedarf an geeignetem und bezahlbarem Wohnraum für diese Bedarfsgruppe ist weiterhin akut: Gemäß der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung stieg die Anzahl der in Wohnheimen, Trägerwohnungen, Notübernachtungen und weiteren Angeboten im System der Wohnungsnotfallhilfe untergebrachten Wohnungslose von rund 47.000 in 2024 auf etwa 53.000 in 2025.

Auf Grund des steigenden Bedarfs an Wohnraum für wohnungs- und obdachlose Menschen sollen die Verwaltungsvorschriften für die Zusatzförderung „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ verlängert werden. Finanzmittel sind in den oben genannten Titeln der Wohnungsneubauförderung für die Zusatzförderung mitberücksichtigt. Marketingmaßnahmen zur weiteren Bekanntmachung der bestehenden Förderung werden parallel verfolgt. Die Verwaltungsvorschriften für die Zusatzförderung „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppe“ sollen bis zum 30. Juni 2031 gelten.

Redaktionelle Änderungen

Die zitierten Rechtsvorschriften sind redaktionell aktualisiert. Ferner erfolgte im Jahr 2026 durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung die Umbenennung des „Geschützten Marktsegments“ zu „Geschützter Wohnungsmarkt“. In Folge dessen wurden die Begrifflichkeiten in den anliegenden Verwaltungsvorschriften korrigiert.

4. Haushalts- und Finanzplanung

Im Doppelhaushaltsplan 2026/2027 sind die Darlehensanteile der Wohnungsneubauförderung bei 1295/86341 sowie für die Zuschüsse bei 1295/88402 veranschlagt. Darüber hinaus wurde mit dem Doppelhaushaltsplan 2026/2027 in Kapitel 2980 ein weiterer Titel 88402 eingerichtet, aus dem Mittel aus dem Sondervermögen Infrastrukturinvestitionen des Bundes für weitere Zuschüsse für die Wohnungsbauförderung finanziert werden sollen. Die Zusatzförderung erfolgt aus den für die Wohnungsneubauförderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Da die Förderung als Zuschussanteil ausgereicht wird, erfolgt sie aus 1295/88402 oder 2980/88402.

Eine Förderung nach der Zusatzförderung steht haushaltsrechtlich immer unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel (siehe auch Nr. 5.4 Entwurf VV Wohnungslose).

5. Verwaltungsvorschriften für die Zusatzförderung „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“

Nachfolgend sind die zu erlassenden Verwaltungsvorschriften zur Förderung von Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen aufgeführt.

Verwaltungsvorschriften für die Zusatzförderung „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ (VV Wohnungslose)

vom (Datum Schlusszeichnung)

SenStadt IV A 27

Telefon: 90173-3827 oder 90139-3000, intern (9173)-3827

Inhaltsübersicht

- 1 Zweck und Ziele
- 2 Allgemeine Maßgaben für die Förderung
- 3 Art und Höhe der Förderung
- 4 Bindungen
- 5 Zuständigkeiten und Verfahren
- 6 Finanzierung
- 7 Auszahlung der Fördermittel
- 8 Verwendungsnachweis
- 9 Schlussbestimmungen
- 10 Inkrafttreten

Aufgrund § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung
(Landesorganisationsgesetz - LOG BE) vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270)

und

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Berlin als
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBBG) vom 7. Juni 2021,
zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 283)

sowie

§ 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S.
486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270)

werden zur Ausführung gemäß der §§ 3 Abs. 2 und Satz 2 und 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) vom 13. September 2001
(BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 15 des Gesetzes vom 16. Dezember
2022 (BGBl. S. 2328)

im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen sowie der Senatsverwaltung für Arbeit,
Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung die folgenden

Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind zum Gegenstand der Förderzusage für die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften zu gewährenden Fördermittel zu machen.

1 Zweck und Ziel der Förderung

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung soll der Wohnungsbau im preisgünstigen Segment für Haushalte mit besonderem Wohnbedarf insbesondere für die Bedarfsgruppe Wohnungs- und Obdachlose durch attraktive Förderkonditionen gestärkt werden. Unterstützt wird der sogenannte Housing First-Ansatz sowie der Geschützte Wohnungsmarkt durch begleitende Neubauförderbedingungen. Die Förderung erfolgt auf Grundlage und ergänzend zu den geltenden Wohnungsbauförderbestimmungen (WFB).

2 Allgemeine Maßgaben für die Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand ist die Begründung von Belegungs- und Mietbindungen im Rahmen der geförderten Wohnungen der aktuell geltenden Wohnungsbauförderbestimmungen.

2.2 Förderempfänger

Förderempfänger sind Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte, welche die Voraussetzungen des § 11 WoFG erfüllen. Die Zusatzförderung richtet sich an alle Bauherren (private und öffentliche Investoren), die günstigen Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen und für besondere Bedarfsgruppen schaffen wollen. Eine Kooperation von privaten/öffentlichen Investoren mit sozialen Trägern ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Programm Housing First im Rahmen dieser Zusatzförderung ausdrücklich möglich und gewünscht.

2.3 Fördermittel

Die Förderung erfolgt durch einmalige zu den WFB ergänzenden Zuschüsse aus dem „Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin“.

3 Art und Höhe der Förderung

3.1 Die Zusatzförderung erfolgt ausschließlich ergänzend für Wohnungen, die auf Grundlage der aktuell gültigen Wohnungsbauförderbestimmungen eine Förderung für die Schaffung von Wohnraum für Haushalte, deren Einkommen die Grenzen nach § 9 Abs. 2 WoFG um bis zu 40 % überschreiten, erhalten.

3.2 Für die Förderung des Erwerbs von Belegungsrechten für Inhabende eines im Land Berlin gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) mit besonderem Wohnbedarf gemäß § 27 Absatz 5 WoFG wird dem Förderempfänger ein einmaliger Zuschuss von 300 € je m² Wohnfläche gewährt. Der Zuschuss erfolgt ergänzend zur aktuell geltenden WFB.

Der Zuschuss ist von eventuellen Kürzungs- oder Rückzahlungsanforderungen im Rahmen der aktuell geltenden WFB nicht berührt.

- 3.3 Für den Wohnraum, der nach den gültigen Wohnungsbauförderungsbestimmungen verpflichtenden Anteil an Haushalte mit einem im Land Berlin gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) mit besonderem Wohnbedarf gemäß § 27 Abs. 5 WoFG zu überlassen ist, ist eine Zusatzförderung auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschriften ausgeschlossen.

4 Bindungen

4.1 Nutzung der geförderten Wohnungen

- 4.1.1 Die im Zusatzprogramm geförderten Wohnungen sind ausschließlich an Inhabende eines im Land Berlin gültigen Wohnberechtigungsscheins (WBS) mit besonderem Wohnbedarf gemäß § 27 Absatz 5 WoFG zu vermieten.
- 4.1.2 Zur gezielten Unterbringung von Wohnungs- und Obdachlosen ermöglicht die Zusatzförderung Wohnungen ganz oder teilweise mit einem Housing First-Ansatz zu verknüpfen. Zur Absicherung und Stabilisierung der Wohnverhältnisse sind wohnbegleitende Hilfen im Programm Housing First durch den Förderempfänger sicherzustellen. Soweit Housing First zuwendungsfinanziert durchgeführt wird, bedarf der Projektträger einer Zuwendung durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung. Für den Fall einer Finanzierung aus den §§ 67 ff SGB XII, muss es sich um einen Träger mit einer Vereinbarung nach § 76 SGB XII handeln.
- 4.1.3 Die durch diese Zusatzförderung geförderten Wohnungen können auch für den Geschützten Wohnungsmarkt (GWM) bereitgestellt werden. Eine Anrechnung auf die Quote des jeweils gültigen Kooperationsvertrages zum Geschützten Wohnungsmarkt erfolgt nicht.
- 4.1.4 Die Übernahme von Kosten für wohnbegleitende Hilfen ist nicht Teil dieser Zusatzförderung. Der Förderempfänger hat in seinem Konzept zu belegen, dass die Finanzierung der wohnbegleitenden Hilfen durch die Betreuung bei einem Träger von Housing First im Sinne der Nr. 4.1.2 oder durch den Geschützten Wohnungsmarkt gesichert ist.

4.2 Bindungszeitraum

Der Zeitraum für die Belegungs- und Mietbindungen entspricht dem Bindungszeitraum der Förderung nach den geltenden WFB.

4.3 Miethöhe

- 4.3.1 Die zulässige Miethöhe bestimmt sich nach der Miethöhe für nach den geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen geförderte Wohnungen, die an Haushalte, deren Einkommen die Grenzen nach § 9 Abs. 2 WoFG bis zu 40 % überschreiten, zu überlassen sind.

4.3.2 Für die geförderten Wohnungen, die gezielt zur Unterbringung von Wohnungs- und Obdachlosen nach dem Grundprinzip von Housing First oder über den Kooperationsvertrag zum Geschütztem Wohnungsmarkt (GWM) errichtet werden, bestimmt sich abweichend von Nr. 4.3.1 die zulässige Miethöhe (bruttokalt) bei Neuüberlassung nach den jeweils gültigem Richtwert für angemessene Bruttokaltmieten der Ausführungsvorschriften für Gewährung von Leistungen gemäß § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 35 und 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AV-Wohnen). Mieterhöhungen sind unter Maßgaben des § 558 Abs. 1 und 3 bis zu den Richtwerten der gültigen AV-Wohnen oder entsprechender Nachfolgeregelungen für die angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen der Grundsicherung möglich.

5 Zuständigkeiten und Verfahren

5.1 Zuständig für die Aufstellung des Programmes zur Förderung von Vorhaben nach diesen Verwaltungsvorschriften und für die Aufnahme von Vorhaben in die Zusatzförderung ist die für das Bauen und Wohnen zuständige Senatsverwaltung (Programtleitstelle).

5.2 Anträge zur Förderung sind formlos bei der Programtleitstelle zu stellen. Im Antrag sind exakte Bezeichnungen der miet- und belegungsgebundenen Wohnungen unter Angabe der Zweckbindungen (Wohnungen für WBS-Haushalte mit besonderem Wohnbedarf) sowie Anwendung des Housing First-Ansatzes oder Geschützter Wohnungsmarkt zu benennen.

5.3 Zuständig für die Durchführung der Förderentscheidung ist die IBB. Der IBB obliegt insbesondere

- die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung dieser Verwaltungsvorschriften,
- das Vorlegen des Prüfergebnisses dem Bewilligungsausschuss zur Entscheidung,
- die Erteilung der Förderzusage namens und im Auftrag des Bewilligungsausschusses,
- die Überwachung der in der Förderzusage enthaltenen Maßgaben, insbesondere der Auflagen zu Mietbindungen innerhalb des Bindungszeitraums, sowie die Auszahlung und Verwaltung der bewilligten Fördermittel,
- die Übermittlung aller für die Führung des Wohnungskatasters notwendigen Informationen aus der Förderzusage an die Bezirksämter,
- die Prüfung der Einhaltung der EU-Beihilferechtskonformität sowie des Verwendungsnachweises.

5.4 Der Bewilligungsausschuss entscheidet als Bewilligungsstelle über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5.5 Die durch die IBB gemäß § 13 Absatz 2 WoFG zu erteilende Förderzusage enthält insbesondere die für die Bewilligung der Fördermittel relevanten Maßgaben zu Miet- und Belegungsbindungen für die nach diesen Verwaltungsvorschriften geförderten Wohnungen.

6 Finanzierung

6.1 Eigenkapital

Im Fall der Inanspruchnahme des Zuschusses gemäß Nr. 3.2 dieser Verwaltungsvorschriften reduziert sich für die geförderten Wohnungen das nach geltenden WFB mindestens einzusetzende Eigenkapital auf zehn Prozent. Der reduzierte Eigenkapitalansatz bezieht sich nur auf nach diesen Verwaltungsvorschriften geförderten Wohneinheiten.

6.2 Beihilferechtliche Bestimmung

Die beihilferechtliche Prüfung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschriften erfolgt im Rahmen des Vorhabens nach der aktuell geltenden WFB unter Berücksichtigung der Zusatzförderung.

7 Auszahlung der Fördermittel

7.1 Fördermittel werden erst nach Erfüllung der im Fördervertrag enthaltenen Auflagen und Bedingungen vollständig ausgezahlt.

7.2 Weitere Auszahlungsbedingungen werden im Fördervertrag unter Berücksichtigung banküblicher Vorgehensweisen geregelt.

8 Verwendungsnachweis

8.1 Für geförderte Neubauvorhaben gemäß Nr. 2.1 dieser Verwaltungsvorschriften hat der Förderempfänger der IBB spätestens sechs Monate nach der Schlussabnahme des Bauvorhabens den Verwendungsnachweis mit der Bestätigung aller belegungs- und mietpreisgebundenen Wohnungen für Haushalte mit besonderem Wohnbedarf sowie der Anwendung von Housing First oder Geschütztem Wohnungsmarkt einzureichen.

8.2 Es gelten für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel die Regelungen in Nr. 10 (Nachweis der Verwendung) und Nr. 11 (Prüfung der Verwendung) AV § 44 LHO entsprechend; die IBB hat insoweit die Befugnisse der Bewilligungs- und Prüfungsbehörde.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Der Förderempfänger hat keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten, die ihm durch Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln nach diesen Verwaltungsvorschriften und durch die Beschaffung erforderlicher Unterlagen entstehen.

9.2 Über Ausnahmen von diesen Vorschriften entscheidet der Bewilligungsausschuss.

10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie treten am 30. Juni 2031 außer Kraft. Die gleichnamigen Verwaltungsvorschriften für die Zusatzförderung „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ vom 17. November 2023 (Abl. S. 4530) treten gleichzeitig außer Kraft.

In Vertretung

Machulik
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen